

DIE LINKE. Offene Liste

Stefanie Wahl
Kirschgrund 3
36100 Petersberg

Marbach, 14.08.2012
Tel. 0661 64141

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Felix Gaul
Rathausplatz 1
36100 Petersberg

Antrag: Übertragung von Aufgaben an die Ortsbeiräte nach § 82 (4) HGO.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung überträgt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 auf Grundlage des § 82 (4) folgende Aufgaben an die Ortsbeiräte:

1. Benennung von Straßen, Plätzen, und kommunalen Einrichtungen;
2. Verkehrsführungs- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen;
3. Instandsetzung von öffentlichen Geh- und Fahrradwegen sowie Feldwegen und Straßenoberflächen;
4. Gestaltungsfragen sowie Instandsetzung von öffentlichen Sportanlagen, Grün-, Erholungs-, Jugend- und Spielanlagen, Friedhöfen.

Hierzu wird der § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Gemeinde Petersberg wie folgt ergänzt:

Nach dem Satz „Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirkes gegenüber der Gesamtgemeinde.“ wir eingefügt:

Der Ortsbeirat entscheidet gemäß § 82 Abs. 4 HGO im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Mitteln über Maßnahmen, in den Grenzen des Ortsbezirkes und soweit die Einheitlichkeit der Verwaltung gewahrt ist – auf Vorlage des Gemeindevorstandes - auf eigenen Vorschlag

Diese Maßnahmen sind insbesondere

1. Benennung von Straßen, Plätzen, und kommunalen Einrichtungen;
2. Verkehrsführungs- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen;
3. Instandsetzung von öffentlichen Geh- und Fahrradwegen sowie Feldwegen und Straßenoberflächen;
4. Gestaltungsfragen sowie Instandsetzung von öffentlichen Sportanlagen, Grün-, Erholungs-, Jugend- und Spielanlagen, Friedhöfen.

Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat innerhalb von drei Monaten seine Bedenken gegen den Beschluß nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (zweiter Spiegelstrich) mitteilen. In diesem Fall entscheidet der Ortsbeirat abschließend. Der Gemeindevorstand ist an diesen Beschluß

unbeschadet des Rechtes nach § 82 Abs. 6 HGO in Verbindung mit S 63 Abs. 3 HGO gebunden.

Begründung:

Nach § 82 (4) der hessischen Gemeindeordnung kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat unbeschadet des § 51 und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Bereits in vielen hessischen Städten und Gemeinden wurden in unterschiedlicher Ausprägung Aufgaben an die Ortsbeiräte übertragen. Je näher die Entscheidungen bei den Bürgern liegen umso erfahrbarer wird die Arbeit der kommunalen Vertretung. Auch die Einflussmöglichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Bürger steigt. Weiterhin wird der Gemeindevorstand von einigen Aufgaben entlastet.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Wahl